

Überbetriebliche Maschineninvestition / Vertragsvorlagen

Grundsätzliches zum Vertrag

Einfache Gesellschaft (Maschinengemeinschaft)

Grundsätzlich entsteht gleichzeitig mit der gemeinschaftlichen Maschineninvestition stillschweigend eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. **OR**. Dadurch wird die gemeinsam gekaufte Maschine zum Gesamteigentum der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Maschinengemeinschaft. Läuft alles reibungslos, die Partner/innen verstehen sich, die wirtschaftlichen Resultate entsprechen den Vorstellungen und die Rückzahlungen können stets erfolgen, so kann es sein, dass diese Art von gemeinsamer Investition ohne Gesellschaftsvertrag durchaus funktionieren kann.

Nichts desto trotz ist bei solchen Vereinbarungen Vorsicht geboten: Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu vorzeitigen Auflösungen oder fehlt es an finanziellen Mitteln, so können Schwierigkeiten auftauchen. Im besten Fall sollte darum bereits bei der Gründung die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Ausserdem sind die Beteiligten in der einfachen Gesellschaft solidarisch haftbar, was in bestimmten Fällen zu hohen Kostenfolgen führen kann.

Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der gemeinsamen Finanzierung die Eigentumsrechte und Ausstiegsmodalitäten klar festzuhalten und einen eigenen Gesellschaftsvertrag für die einfache Gesellschaft aufzusetzen. Dieser Vertrag muss zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschafter/innen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

Die vertraglichen Regelungen sollten zwingend gemeinsam ausdiskutiert, von allen Gesellschafter/innen wirklich verstanden und einstimmig akzeptiert werden. Der Prozess des Zusammenfindens und Ausgestaltens der künftigen Gemeinschaft ist entscheidend für das Gelingen des Kooperationsprojekts: darum sollte für diesen Teil der Gründungsphase genügend Zeit und Raum eingeplant werden.

Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Maschinengenossenschaft, Maschinenring)

Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH) entstehen nicht stillschweigend, ihre Gründung ist ein aktiver und relativ aufwändiger Prozess. Dabei müssen neben anderem insbesondere die Statuten der Gesellschaft aufgesetzt und von der Gründungsversammlung genehmigt werden. Diese Statuten enthalten dann alle grundlegenden Regeln für das Zusammenwirken der zusammengeschlossenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Die angeschafften Maschinen gehören dann der Gesellschaft zu Eigentum. Gesellschafter/innen können die Gesellschaft verlassen oder neu beitreten – die Gesellschaft besteht eigenständig fort und übernimmt in der Regel die Haftung für die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft.

Auch hier sollten statuarische Regeln gemeinsam ausdiskutiert, von allen Gesellschafter/innen wirklich verstanden und einstimmig akzeptiert werden – dies wird grundsätzlich mit der Bestimmung, dass die Gründungsversammlung die Statuten offiziell annehmen muss, auch vom Gesetz vorgeschrieben. Der Prozess des Ausgestaltens der künftigen Gemeinschaft ist entscheidend für das Gelingen des Kooperationsprojekts, weshalb für diesem Teil der Gründungsphase genügend Zeit und Raum eingeplant werden sollte.

Die rechtlichen Grundlagen finden sie auch unter: → [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Weitere Beratungsangebote: → [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

Vertragsinhalte

Maschinengemeinschaft (einfache Gesellschaft)

Als Richtlinie sollte ein Gesellschaftsvertrag Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name und Adresse der Vertragspartner/innen
- Zweck
- Maschinenhalter/in und Geschäftsführer/in
- Benützung und Bedienung
- Vermietung
- Bedienungsperson
- Finanzierung, jährliche Rückzahlung, Verrechnung als Guthaben, Anteile
- Verminderung der Gutschrift bei ungenügender Auslastung
- Abrechnung
- Beschlüsse und Stimmrecht
- Austritt und Kündigung
- Auflösung und Neukauf
- Schlichtungsstelle
- Anhänge (Abrechnungsvorlage für Maschine, Maschinenhalter/in, Gesellschafter/innen, etc.)

Maschinengenossenschaft (Genossenschaft)

Als Vorgabe (**OR** Art. 832) müssen die Statuten der Genossenschaft mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft
- Zweck der Genossenschaft
- allfällige Verpflichtung der Genossenschafter/innen zu Geld oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe
- Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung
- Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen

Weitere Bestimmungen können dazu kommen.

Maschinenring (Verein)

Als Vorgabe (**ZGB** Art. 60) müssen die Statuten des Vereins mindestens folgende Punkte enthalten:

- Zweck des Vereins
- Mittel des Vereins (Mitgliederbeiträge, Finanzierung, Haftung etc.)
- Organisation des Vereins (Organe, Funktionen, Rechte und Pflichten, Auflösung, etc.)

Auch hier können weitere Regelungen dazukommen.

Beispielverträge und Vorlagen

Warum alles mühsam noch einmal selber erfinden, was schon einmal gemacht wurde? Die Nutzung von Vorlagen und Beispielen liegt gerade bei komplexeren Aufgaben wie der Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen auf der Hand. Eine Mustervorlage sollte allerdings niemals unverändert und ohne intensives Studium und Anpassungen an die eigenen Verhältnisse „blind“ unterzeichnet werden: Beispiele und Vorlagen dienen lediglich als Orientierungshilfen und sind unbedingt auf die spezifische Situation der beteiligten Gesellschaftspartner/innen hin zu bearbeiten!

Jede Beratungsstelle oder Beratungskraft, die öfters bei der Gründung von Gesellschaften und Gemeinschaften zu Rate gezogen wird, hat sich wohl eine Sammlung von Vorlagen und Vertragsformeln angelegt, welche ständig aktualisiert werden. Beim Beizug einer Fachberatung wird man von diesen Vorarbeiten profitieren können.

Bezugsadressen für Vorlagen:

- AGRIDEA bietet gegen Bezahlung verschiedene Hilfsmittel an, die für die Organisation einer Maschinengemeinschaft nützlich sein können:
 - Mustervertrag für Maschinengemeinschaften als Vorlagen ([→ Link](#))
 - Maschinenkostenberechnung, ein Formularset zur Berechnung der Selbstkosten sowie der Entschädigungskosten für den überbetrieblichen Maschineneinsatz nach ART-Methodik ([→ Link](#))
 - KLEINGEM Excel-Arbeitsmappe Maschinen-Kleingemeinschaften: Verträge (einfache und ausführliche Version) mit Abrechnungen für kleine Maschinengemeinschaften ([→ Link](#))
- Viele kantonale Beratungszentralen oder private Beratungsbüros stellen im Rahmen einer Betriebsberatung ebenfalls Vertragsvorlagen als Grundlage für die Ausarbeitung von individuellen Lösungen zur Verfügung.
- Für die notariellen Beglaubigungen sind Notarinnen oder Notare beizuziehen. Hier liegen kantonale Unterschiede vor: gewisse Kantone haben freie Notar/innen, in anderen Kantonen ist man verpflichtet, diese Geschäfte mit den vorgeschriebenen Grundbuchämtern und deren Notar/innen zu vollziehen.

Übrigens: Bei der Gründung einer Gesellschaft und der Ausarbeitung der entsprechenden Verträge/Statuten lohnt sich der Beizug einer Fachberatung auf jeden Fall.

Weitere Beratungsangebote: [→ Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)